

Art. 1 MSTVG (Verfassungsbestimmung)

MSTVG - Mühlenstrukturverbesserungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das B-VG etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden wahrgenommen werden.
2. (2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.
3. (3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

In Kraft seit 01.01.1995 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at